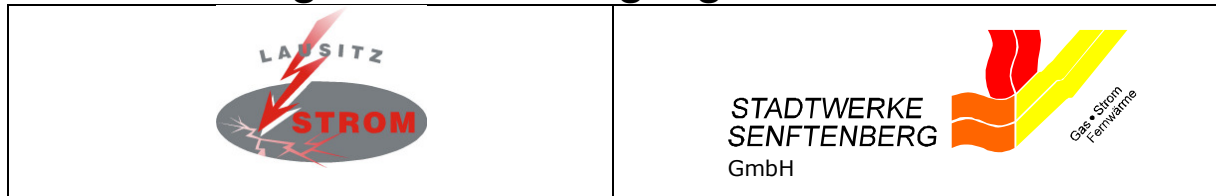


Ergänzende Bedingungen zur StromGVV



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. -

- gültig ab dem 01.02.2016

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Senftenberg GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Einzugsermächtigung,
- b) durch Überweisung oder
- c) durch Barzahlung

an die Stadtwerke Senftenberg GmbH leisten.

3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 3,00 €,
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten 31,00 €.

4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten zu zahlen.

5. Kündigung (§ 20 StromGVV)

Bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses ist anzugeben:

- Datum des Auszugs,
- Zählerstand bei Auszug und
- Neue Rechnungsanschrift.

6. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Netto-Preisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.